

KUNDMACHUNG

Kanalordnung der Gemeinde Rettenschöss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat mit Beschluss vom 25.11.2013 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Für die Abwasserleitung: Die Trennstelle zwischen Hauptleitung und Anschlusskanal ist eine gedachte Schnittlinie 1 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Liegt der Sammelkanal bereits innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, ist die Trennstelle eine gedachte Schnittlinie 1 m innerhalb des Abzweigers bzw. des Übergabeschachtes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Rettenschöss, am 25.11.2013

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 26.11.2013
Abzunehmen am:
Abgenommen am:

Der Bürgermeister: